
TOP 9:

Entschließung des Bundesrates zur Verlängerung des Optionszeitraums bis zur Anwendung von § 2b UStG auf juristische Personen des öffentlichen Rechts

- Antrag der Länder Nordrhein-Westfalen und Berlin -

Drucksache: 492/19

Mit der Entschließung soll die Bundesregierung gebeten werden, im Rahmen eines Gesetzgebungsverfahrens die Übergangsregelung in § 27 Absatz 22 Satz 3 Umsatzsteuergesetz (UStG) über den 1. Januar 2021 hinaus bis zum Ende des Jahres 2022 zu verlängern.

Mit dem Steueränderungsgesetz 2015 wurden die notwendigen Änderungen, die sich durch die Mehrwertsteuerrichtlinie der EU für das nationale Recht ergaben, nachvollzogen. Dies führte zu einer grundlegenden Neuregelung der Umsatzbesteuerung juristischer Personen des öffentlichen Rechts zum 1. Januar 2017. Da sich daraus aber eine Vielzahl von steuerlichen Auslegungs- und Abgrenzungsfragen ergab, wurde mit dem o. g. § 27 Absatz 22 Satz 3 UStG eine Übergangszeit geschaffen, in der die Umsatzbesteuerung der juristischen Personen des öffentlichen Rechts noch bis zum 1. Januar 2021 nach den alten Regelungen erfolgen konnte.

Allerdings weisen die Antragsteller darauf hin, dass in den Kommunen zum Teil weiter Unklarheit hinsichtlich der richtigen Anwendung der neuen Regelungen bestehe.

Gerade die Anwendung des § 2b Absatz 3 Nummer 2 UStG bei der interkommunalen Zusammenarbeit werfe noch viele Fragen auf. Im Rahmen dieser Zusammenarbeit haben Kommunen bisher kommunale Aufgaben gemeinsam erledigt oder Einzel- und verwaltungsinterne Teilleistungen zusammengeführt.